

# Senioren für Andere e. V. Heilbronn



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Senioren für Andere e. V. Heilbronn".
2. Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe.  
Dazu will der Verein die persönlichen Fähigkeiten von Menschen im "Dritten Lebensabschnitt fördern und ihnen ermöglichen, ihr Erfahrungswissen und Können für das Gemeinwohl einzusetzen. Damit soll zugleich die Solidarität der Generationen Ausdruck finden und der Platz der älteren Generation in der Gesellschaft verdeutlicht werden.  
Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Stadt- und Landkreises Heilbronn.
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle - das Seniorenbüro Heilbronn - zur Koordination der Vereinsaktivitäten, sofern sich dafür genügend private und öffentliche Förderer zusammenfinden und durch ihre Beiträge die Finanzierung einer solchen Einrichtung sicherstellen.
3. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft, Förderkreis

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Verein kann einen „Förderkreis Seniorenbüro“ organisieren. Die Förderer können - brauchen aber nicht - Vereinsmitglieder sein. Förderer kann sein, wer sich schriftlich verpflichtet, für mindestens ein Jahr einen Beitrag zu zahlen. Förderer haben das Recht auf regelmäßige Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

### § 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu unterstützen, beispielsweise

- durch persönliche Mitarbeit in einem der Arbeitskreise,
- durch organisatorische Hilfestellung,

- durch Beteiligung an Planung und Öffentlichkeitsarbeit
- oder durch eine andere Art der Unterstützung.

Zur aktiven Mitarbeit kann der Vorstand auch Nichtmitglieder zulassen.

## **§ 5 Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.  
Dem Vorstand gehört außerdem der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme an.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Die Vertretung des Vereins wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vorgenommen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins vorzulegen. Die Kassenführung ist durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatzaufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 6 Der erweiterte Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand kommen hinzu der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Sie werden ebenfalls aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Außerdem gehören die Leiter/innen der Arbeitskreise, der/die Redakteur/in sowie der Webmaster zum erweiterten Vorstand.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Wochenfrist. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
3. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgaben seiner Mitglieder festzulegen sind.

## **§ 7 Arbeitskreise und sonstige Aktivitäten**

1. Die Arbeitskreise und sonstigen Aktivitäten des Vereins entstehen durch Initiativen des Vorstands und der Mitglieder. Der Vorstand kann für die Arbeit und Abgrenzung der Arbeitskreise und der sonstigen Aktivitäten Regelungen treffen.
2. Die Arbeitskreise bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand ihre Leiter/innen selbst. Arbeitskreise können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand darauf verständigen, dass zwei oder mehr Arbeitskreise von einem/einer ihrer Leiter/innen im erweiterten Vorstand vertreten werden.
3. Wenn durch die Einrichtung vieler neuer Arbeitskreise deren Vertretung im Vorstand nach Ziffer 2 nicht mehr befriedigend lösbar ist, lädt der Vorstand von sich aus oder auf deren

Antrag die Leiter/innen der Arbeitskreise, die nicht im Vorstand sind, zu einzelnen Vorstandssitzungen ein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder finden auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Mitglieder sind drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat u. a. über Satzung, Satzungsänderungen, über den jährlichen Haushaltsplan sowie gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins zu beschließen.  
Sie nimmt die Jahresberichte des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der Kassierer(s)/in und der Kassenprüfer/innen entgegen und entlastet den Vorstand bzw. seine Einzelmitglieder. Sie legt außerdem den Mindestbeitrag und die Mindesthöhe des Förderbeitrages fest.
3. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 5), den/die Schriftführer/in, den/die Kassierer/in sowie die Kassenprüfer.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert, das Protokoll vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet.

## **§ 9 Finanzierung**

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Mitglieds- und Förderbeiträge sowie durch Spenden und öffentliche Zuschüsse gedeckt werden.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Altenhilfe). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Nachweis über die Verwendung der Mittel hat der Verein zu führen.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 26a EStG beschließen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sozial- und Jugendamt der Stadt Heilbronn zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

**Diese Satzung des Vereins Senioren für Andere e. V. Heilbronn wurde von der Mitglieder-versammlung am 27. April 2018 beschlossen. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 06. Mai 2011.**